

**Prüfungsordnung für den Studiengang  
Bachelor of Arts (B.A.) Politikwissenschaft der Universität Mannheim**  
Studienbeginn ab HWS 2012/2013  
**- Nichtamtliche Lesefassung -**

Maßgeblich und rechtlich verbindlich ist nur der in den Bekanntmachungen des Rektorats veröffentlichte Text. Bei der vorliegenden Version handelt es sich lediglich um eine nichtamtliche Lesefassung der Prüfungsordnung.

**Prüfungsordnung der Universität Mannheim  
für den Studiengang  
Bachelor of Arts (B.A.) Politikwissenschaft**

**vom 5. Juni 2009**

(Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 17/2009 (Teil 1) vom 15. Juni 2009, S. 43 ff.)

**1. Änderung vom 25. April 2012**

(Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 08/2012 vom 02. Mai 2012, S. 60 ff.)

**2. Änderung vom 11. Juni 2012**

(Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 13/2012 (Teil 1) vom 13. Juni 2012, S. 82 ff.)

**3. Änderung vom 18. Juni 2015**

(Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 18/2015 Teil 1 vom 09. Juli 2015, S. 30 ff)

Soweit in der Prüfungsordnung bei der Bezeichnung von Personen die männliche Form benutzt wird, schließt diese Frauen in der jeweiligen Funktion ausdrücklich mit ein.

## **Inhaltsverzeichnis**

I. Allgemeine Bestimmungen .....	3
§ 1 Inhalt und Zweck der Bachelorprüfung .....	3
§ 2 Graduierung .....	3
§ 3 Zulassung .....	3
§ 4 Regelstudienzeit, Studienaufbau und -umfang .....	3
§ 4a Verlängerung von Prüfungsfristen .....	4
§ 4b Nachteilsausgleich.....	4
II. Organisation und Verwaltung der Prüfungen.....	5
§ 5 Mitglieder, Beschlussfähigkeit.....	5
§ 5a Zuständigkeit Prüfungsausschuss .....	6
§ 6 Studienbüro .....	6
§ 7 Prüfer und Beisitzer .....	6
§ 8 Anerkennung von Studienzeiten und Leistungen.....	7
§ 9 Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen; Prüfungstermine.....	8
III. Prüfungs- und Studienleistungen .....	8
§ 10 Studien- und Prüfungsleistungen (Vorleistungen und Prüfungen) .....	8
§ 11 Bewertung von Studien- und Prüfungsleistungen .....	9
§ 12 Vergabe von ECTS-Punkten.....	10
§ 12a Verfahrensfehler .....	10

**Prüfungsordnung für den Studiengang  
Bachelor of Arts (B.A.) Politikwissenschaft der Universität Mannheim**  
Studienbeginn ab HWS 2012/2013  
**- Nichtamtliche Lesefassung -**

IV. Orientierungsprüfung .....	11
§ 13 Umfang und Art der Orientierungsprüfung .....	11
§ 14 Frist und Wiederholung .....	11
V. Bachelorarbeit .....	11
§ 15 Form und Benotung der Bachelorarbeit .....	11
VI. Bestehen der Bachelorprüfung .....	13
§ 16 Benotung der Bachelorprüfung (Gesamtnote) .....	13
VII. Wiederholung der Prüfungen, Nichtbestehen der Bachelorprüfung .....	13
§ 17 Nichtbestehen und Wiederholung von Studien- und Prüfungsleistungen (Vorleistungen und Prüfungen); endgültiges Nichtbestehen einer Prüfung.....	13
§ 18 Endgültiges Nichtbestehen der Bachelorprüfung; Bescheinigung .....	14
VIII. Prüfungszeugnis, Urkunde, Bescheinigung .....	14
§ 19 Bachelorzeugnis .....	14
§ 20 Urkunde .....	14
IX. Verstöße gegen die Prüfungsordnung .....	15
§ 21 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß.....	15
§ 22 Ungültigkeit .....	15
X. Schlussbestimmungen .....	16
§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten.....	16
§ 24 Inkrafttreten.....	16
§ 25 Übergangsbestimmungen .....	16
Anlage: Studieninhalte und Studienstruktur.....	18

**Prüfungsordnung für den Studiengang  
Bachelor of Arts (B.A.) Politikwissenschaft der Universität Mannheim**  
Studienbeginn ab HWS 2012/2013  
**- Nichtamtliche Lesefassung -**

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Inhalt und Zweck der Bachelorprüfung**

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche erforderlichen Prüfungen gemäß der Anlage dieser Prüfungsordnung einschließlich sechswöchigem Praktikum und der Bachelorarbeit mit mindestens der Note „ausreichend“ oder mit „bestanden“ bewertet wurden. Das Nähere des Praktikums regelt die Praktikumsordnung.
- (2) Die Bachelorprüfung bildet den Abschluss eines ordnungsgemäßen Bachelorstudiums der Politikwissenschaft an der Fakultät für Sozialwissenschaften.
- (3) Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat die Zusammenhänge des Faches überblickt, entsprechend seinem angestrebten Abschluss wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anwenden kann und praktische Fertigkeiten erworben hat.

### **§ 2 Graduierung**

Hat der Kandidat des Bachelorstudienganges die Bachelorprüfung bestanden, so verleiht ihm die Universität Mannheim den akademischen Grad "Bachelor of Arts" (B.A.) in Politikwissenschaft.

### **§ 3 Zulassung**

Das Verfahren der Zulassung wird in der Auswahl- und Zulassungsordnung geregelt.

### **§ 4 Regelstudienzeit, Studienaufbau und -umfang**

- (1) Die Studienzeit für das Bachelorstudium, in der sämtliche für das Bestehen der Bachelorprüfung erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen erfolgreich erbracht werden können, beträgt sechs Fachsemester (Regelstudienzeit). Die Studieninhalte sind so auszuweisen und zu begrenzen, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Sämtliche für die Bachelorprüfung zu absolvierenden Prüfungen müssen innerhalb einer Frist erfolgreich erbracht werden (maximale Studienzeit). Die maximale Studienzeit endet drei Fachsemester nach der Regelstudienzeit zum Ende des neunten Fachsemesters, es sei denn, der Studierende hat die Überschreitung dieser Frist nicht zu vertreten. Über die Fristüberschreitung ergeht ein Bescheid des Prüfungsausschusses.
- (2) Der Bachelorstudiengang ist modular aufgebaut. Der Studienumfang entspricht in der Regel 180 ECTS-Punkten. Ein ECTS-Punkt ist definiert als ein Arbeitsaufwand von 25-30 Stunden.
- (3) Die einzelnen Lehrveranstaltungen werden in fachlich, thematisch und zeitlich abgeschlossenen Lerneinheiten (Module) zusammengefasst. Die Zusammensetzung der einzelnen Module sowie die jeweiligen Themenbereiche sind in der Anlage dieser Prüfungsordnung, die weiteren Inhalte im Modulkatalog des Studiengangs Bachelor of Arts (B.A.) Politikwissenschaft in der jeweils geltenden Fassung festgesetzt. Der Studienverlaufsplan wird im Modulkatalog empfohlen. Soweit in der Anlage auf andere Prüfungsordnungen und weitere Regelungen verwiesen wird, finden diese ergänzende Anwendung.
- (4) Lehrveranstaltungen werden grundsätzlich in deutscher Sprache abgehalten; sie können auch in englischer Sprache abgehalten werden. Satz 1 gilt entsprechend für die Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen. Die Entscheidungen gemäß den Sätzen 1 und 2 gibt der Prüfer rechtzeitig im Voraus, in der Regel zum Vorlesungsbeginn des betroffenen Semesters, in geeigneter Form bekannt.
- (5) Für die Einhaltung der in dieser Prüfungsordnung genannten Fristen und sachlichen Begrenzungen ist der Kandidat verantwortlich.

**Prüfungsordnung für den Studiengang  
Bachelor of Arts (B.A.) Politikwissenschaft der Universität Mannheim**  
Studienbeginn ab HWS 2012/2013  
**- Nichtamtliche Lesefassung -**

- (6) Der Kandidat muss zum Ende des 1. und 3. Semesters an einer Pflicht-Studienberatung teilnehmen. Die Pflicht-Studienberatung leistet die Fachstudienberatung. Sie kann auch über Informationsveranstaltungen erfolgen.

#### **§ 4a Verlängerung von Prüfungsfristen**

- (1) Die Fristen für die Erbringung von Studien- oder Prüfungsleistungen wie auch die Frist, bis zu der sämtliche nach dieser Prüfungsordnung für den Studienabschluss erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen erbracht sein müssen, sind auf jeweiligen rechtzeitigen schriftlichen Antrag des Studierenden vom Prüfungsausschuss für eine den Erfordernissen des Einzelfalles entsprechende Dauer zu verlängern, wenn die Überschreitung der Prüfungsfrist von dem Studierenden nicht zu vertreten ist.
- (2) Dies gilt insbesondere für Studierende
1. mit Kindern oder
  2. mit pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne von § 7 Absatz 3 des Pflegezeitgesetzes sowie für Studierende
  3. mit Behinderung oder
  4. mit chronischer Erkrankung,
- wenn die sich daraus ergebenden besonderen Bedürfnisse oder Belange eine Verlängerung der Prüfungsfrist erfordern. Gleiches gilt für Studierende, die Schutzzeiten entsprechend § 3 Absatz 1, § 6 Absatz 1 des Mutterschutzgesetzes in Anspruch nehmen können.
- (3) Ein Antrag im Sinne des Absatzes 1 ist unverzüglich ab Kenntnisnahme der eine Verlängerung begründenden Umstände zu stellen. Ein Antrag, der nicht rechtzeitig im Sinne des Satzes 1 eingeht, kann lediglich unter den zusätzlichen Voraussetzungen des § 32 Landesverwaltungsverfahrensgesetz gewährt werden.
- (4) Es obliegt dem Antragsteller, den Nachweis über die eine Verlängerung begründenden Umstände zu führen. Ergeben sich vor Ablauf einer genehmigten Prüfungsfristverlängerung wesentliche Änderungen in den diese Verlängerung begründenden Umständen, insbesondere der Wegfall von Voraussetzungen, sind diese dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- (5) Die Verlängerung von Fristen für die Erbringung von Studien- oder Prüfungsleistungen in Wiederholungsprüfungen sowie von Studien- oder Prüfungsleistungen der Orientierungsprüfung soll insgesamt jeweils eine Dauer von zwei Semestern nicht übersteigen. Die Verlängerung der Frist für die Erbringung sämtlicher Studien- und Prüfungsleistungen soll insgesamt höchstens die Semesteranzahl der Regelstudienzeit umfassen, soweit sich aus gesetzlichen Vorgaben nicht zwingend eine andere Wertung ergibt.
- (6) Die vorstehenden Absätze finden keine Anwendung auf die Verlängerung von Bearbeitungszeiten und Abgabefristen für Studien- oder Prüfungsleistungen, insbesondere in der Form einer Hausarbeit oder Bachelorarbeit. Die Möglichkeit eines anderweitigen Nachteilsausgleichs gemäß § 4b bleibt unberührt.
- (7) Bei der Berechnung der Prüfungsfristen ist § 32 Absatz 6 des Landeshochschulgesetzes zu berücksichtigen.

#### **§ 4b Nachteilsausgleich**

- (1) Erlauben die besonderen Bedürfnisse oder Belange Studierender, insbesondere Studierender im Sinne des § 4a Absatz 2, die Teilnahme an einer vorgesehenen Studien- oder Prüfungsleistung, insbesondere wegen der Prüfungsform, nicht, gewährt der Prüfungsausschuss in Abstimmung mit dem für die betroffene Studien- oder Prüfungsleistung Verantwortlichen und unter Berücksichtigung des Vorbringens des Studierenden auf rechtzeitigen schriftlichen Antrag des Studierenden eine zur Wahrung der Chancengleichheit angemessene Kompensation. Die Nachteilsausgleichsanträge von Studie-

**Prüfungsordnung für den Studiengang  
Bachelor of Arts (B.A.) Politikwissenschaft der Universität Mannheim**  
Studienbeginn ab HWS 2012/2013  
**- Nichtamtliche Lesefassung -**

renden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung sind bei dem Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder einer chronischen Erkrankung zu stellen; der Prüfungsausschuss hat bei der Entscheidung über diesen Antrag zudem die Empfehlung des Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder einer chronischen Erkrankung zu berücksichtigen.

- (2) Ein Antrag im Sinne des Absatzes 1 ist rechtzeitig vor Beginn der betroffenen Studien- oder Prüfungsleistung zu stellen; bei einer durch den Studierenden eigenverantwortlich anzumeldenden Studien- oder Prüfungsleistung ist der Antrag spätestens mit Ablauf des vorhergehenden Anmeldezeitraumes einzureichen. Einem Antrag, der nicht rechtzeitig im Sinne des Satzes 1 eingeht, kann lediglich unter den zusätzlichen Voraussetzungen des § 32 Landesverwaltungsverfahrensgesetzes stattgegeben werden. Wird ein Antrag nicht rechtzeitig im Sinne der Sätze 1 oder 2 gestellt, sind die einen Nachteilsausgleich begründenden Umstände für diese Studien- und Prüfungsleistung, insbesondere für die Bewertung, unbeachtlich. Die Möglichkeit einer hinreichend begründeten Säumnis oder eines Rücktritts von der betroffenen Studien- und Prüfungsleistung bleibt unberührt.
- (3) Es obliegt dem Antragsteller, den Nachweis über die einen Nachteilsausgleich begründenden Umstände zu führen. Ergeben sich vor oder während der Inanspruchnahme eines gewährten Nachteilsausgleichs wesentliche Änderungen in den diesen Nachteilsausgleich begründenden Umständen, insbesondere der Wegfall von Voraussetzungen, sind diese dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

## **II. Organisation und Verwaltung der Prüfungen**

### **§ 5 Mitglieder, Beschlussfähigkeit**

- (1) Es wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören ein nicht stimmberechtigtes studentisches Mitglied sowie drei stimmberechtigte Mitglieder an, von denen mindestens zwei Hochschullehrer sein müssen. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende werden vom Fakultätsrat der Fakultät für Sozialwissenschaften bestellt.
- (2) Die Amtszeit der stimmberechtigten Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Wiederbestellung ist für alle Mitglieder zulässig. Die Amtszeit beginnt ab Bestellung der Mitglieder durch den Fakultätsrat. Bis zur Neubestellung führen die bisherigen Mitglieder des Prüfungsausschusses die Geschäfte fort.
- (3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen, sind sie durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Diese Pflicht bezieht sich auf alle prüfungsbezogenen Tatsachen und Angelegenheiten,
  1. die den Mitgliedern im Rahmen einer nicht öffentlichen Sitzung bekannt geworden und/oder in einer solchen behandelt worden sind,
  2. deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben ist,
  3. deren Geheimhaltung aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zum Schutz berechtigter Interessen Einzelner besonders angeordnet oder beschlossen ist, oder
  4. deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich ist.Die Pflicht zur Verschwiegenheit besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit fort und schließt Beratungsunterlagen ein.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend ist. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Der Prüfungsausschuss kann dem Vorsitzenden bestimmte Aufgaben übertragen.

**Prüfungsordnung für den Studiengang  
Bachelor of Arts (B.A.) Politikwissenschaft der Universität Mannheim**  
Studienbeginn ab HWS 2012/2013  
**- Nichtamtliche Lesefassung -**

### **§ 5a Zuständigkeit Prüfungsausschuss**

- (1) Der Prüfungsausschuss trifft alle auf die Prüfungen bezogenen Entscheidungen, soweit nach dieser Prüfungsordnung nicht der Prüfungsausschussvorsitzende, die Prüfer oder das Studienbüro zuständig sind. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnungen und Modulkataloge.
- (2) Alle Anträge sind in schriftlicher Form einzureichen. Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder dessen Vorsitzenden sind dem Betroffenen unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Ist der Betroffene durch die Entscheidung beschwert, ist ihm dies zusätzlich mit einer entsprechenden Begründung unter Angabe der Rechtsgrundlage und einer Rechtsbehelfsbelehrung mitzuteilen. Widersprüche gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind innerhalb eines Monats nach deren Bekanntgabe schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Wird dem Widerspruch des Betroffenen nicht abgeholfen, ergeht ein Widerspruchsbescheid durch das für die Lehre zuständige Mitglied des Rektorats.
- (3) Die Mitglieder des Prüfungsausschuss haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen, die seiner Zuständigkeit unterliegen, zugegen zu sein. Ihnen ist Einsicht in alle prüfungsrelevanten Unterlagen zu gewähren.

### **§ 6 Studienbüro**

- (1) Für die verwaltungsmäßige Abwicklung aller Prüfungsleistungen des Bachelorstudiengangs ist das Studienbüro zuständig.
- (2) Zu den Aufgaben des Studienbüros gehören insbesondere
  1. die Bekanntgabe der Meldefristen sowie Prüfungstermine und -orte, die Mitteilung der Namen der Prüfer, die Entgegennahme der Zulassungsanträge und Meldungen der Kandidaten zu den Prüfungen, die Führung der Prüfungsakten, die Überwachung von Bearbeitungsfristen, die Entgegennahme von Widersprüchen gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses.
  2. die technische Abwicklung der Prüfungen und, zusammen mit der Fakultät, die Regelung der Aufsicht bei schriftlichen Prüfungen.
  3. die Benachrichtigung der Kandidaten über die Ergebnisse der Prüfung und die Ausfertigung von Urkunden, Prüfungszeugnissen und Bescheinigungen über Prüfungsleistungen.

### **§ 7 Prüfer und Beisitzer**

- (1) Zur Abnahme von Studien- und Prüfungsleistungen sind nur Hochschullehrer, außerplanmäßige Professoren, Honorarprofessoren, Privatdozenten, Gastprofessoren, Lehrbeauftragte sowie diejenigen akademischen Mitarbeiter, denen das Rektorat die Prüfungsbefugnis gemäß § 52 Absatz 1 Sätze 5 und 6 LHG übertragen hat, befugt. Beisitzer kann nur sein, wer in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, mindestens eine Bachelorprüfung oder eine mindestens gleichwertige Hochschulprüfung oder eine staatliche Prüfung erfolgreich abgeschlossen hat.
- (2) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer. Er kann die Bestellung seinem Vorsitzenden übertragen. Für mündliche Prüfungen ernennt der Prüfer den Beisitzer.
- (3) Beisitzer nehmen an Prüfungsverfahren mit beratender Stimme teil.
- (4) In der Regel wird der Leiter der jeweiligen Lehrveranstaltung zum Prüfer bestellt. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

**Prüfungsordnung für den Studiengang  
Bachelor of Arts (B.A.) Politikwissenschaft der Universität Mannheim**  
Studienbeginn ab HWS 2012/2013  
**- Nichtamtliche Lesefassung -**

- (5) Jeder Prüfer kann sich eines oder mehrerer Korrekturassistenten bedienen; er stellt eine fachlich kompetente Bewertung und Benotung sicher.
- (6) Prüfer und Beisitzer unterliegen der Verschwiegenheit im Sinne des § 5 Absatz 3.

## **§ 8 Anerkennung von Studienzeiten und Leistungen**

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienzeiten, die in Studiengängen an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen im In- und Ausland sowie an Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. § 35 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes bleibt unberührt.
- (2) Bei der Anrechnung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen sind Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften und Doppelabschlussprogrammen (Kooperationsvereinbarungen) ergänzend zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind anzurechnen, wenn
  - a) zum Zeitpunkt der Anrechnungen die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind,
  - b) die anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den zu ersetzenden Studien- und Prüfungsleistungen nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind und
  - c) die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen einer Akkreditierung überprüft worden sind.Für eine Anrechnung hat der Bewerber insbesondere nachzuweisen, dass die außerhalb des Hochschulsystems erworbenen und nachgewiesenen Kompetenzen in Art und Umfang den zu ersetzenden Leistungen im Wesentlichen entsprechen. Bei der Entscheidung ist auch die Form der Vermittlung der Kompetenzen zu berücksichtigen. Die außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens 50 Prozent des Studienganges ersetzen, im Rahmen dessen die Anerkennung erfolgen soll. Die Anrechnungsregelungen für Studien- und Prüfungsleistungen, die an Berufsakademien im Inland erworben wurden, bleiben unberührt.
- (4) Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag. Es obliegt dem Studierenden, alle erforderlichen Unterlagen über die anzuerkennende Leistung dem Prüfungsausschuss bereitzustellen.
- (5) Werden Leistungen anerkannt, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Für die Umrechnung im Ausland erbrachter Leistungen kann der Prüfungsausschuss zur Sicherstellung einer einheitlichen Handhabung im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben allgemeine Umrechnungsregelungen festlegen. Sind die Notensysteme nicht vergleichbar und ist eine Umrechnung nicht möglich oder liegen keine Noten vor, wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Anrechnung auf die Gesamtnote findet in diesem Fall nicht statt. Die Anerkennung wird im Zeugnis sowie im Transcript of Records (Notenauszug) gekennzeichnet.
- (6) Nimmt der Studierende im Rahmen seines Studiums an der Universität Mannheim an einer Prüfung teil, obwohl er die durch diese Prüfung nachzuweisenden Kompetenzen bereits in anrechenbarer Weise anderweitig erworben hat, erklärt er damit zugleich den Verzicht auf eine Anrechnung der bereits anderweitig erbrachten Leistung.

**Prüfungsordnung für den Studiengang  
Bachelor of Arts (B.A.) Politikwissenschaft der Universität Mannheim**  
Studienbeginn ab HWS 2012/2013  
**- Nichtamtliche Lesefassung -**

## **§ 9 Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen; Prüfungstermine**

- (1) Sämtliche Prüfungen sind anmeldepflichtig. Die Anmeldung zu einem ersten Prüfungsversuch einer Prüfung hat eigenverantwortlich durch den Studierenden zu erfolgen; sie ist grundsätzlich vor der Teilnahme innerhalb einer von den Studienbüros festgesetzten Frist vorzunehmen. Die Verlängerung einer Anmeldefrist ist durch die Studienbüros möglich (Nachmeldung).
- (2) Die eigenverantwortliche Anmeldung zu dem jeweiligen Prüfungsversuch kann nach Ende der Anmeldefrist ausschließlich innerhalb einer von den Studienbüros festgesetzten Frist zurückgenommen werden (Abmeldung); Absatz 6 bleibt unberührt. Nach Ende der Abmeldefrist ist die Anmeldung zu dem Prüfungsversuch verbindlich.
- (3) Zu einer Prüfung wird der Studierende nur zugelassen, wenn er
  1. im Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) Politikwissenschaft der Universität Mannheim eingeschrieben ist,
  2. den Prüfungsanspruch in diesem oder in einem inhaltlich im Wesentlichen gleichen Studiengang oder in einem inhaltlich im Wesentlichen gleichen Fach eines anderen Hochschulstudiengangs nicht verloren hat und
  3. die für die betroffene Prüfung festgelegten Voraussetzungen erfüllt, insbesondere die Vorleistungen bestanden hat.
- (4) Die Ersttermine eines Semesters für die Absolvierung der schriftlichen Aufsichtsarbeiten sollen am Anfang der vorlesungsfreien Zeit und die Zweittermine vor Beginn, spätestens jedoch in der ersten Woche der Vorlesungszeit des darauffolgenden Semesters stattfinden. Zwischen der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse des Ersttermins und dem Zweittermin sollen mindestens drei Wochen liegen. Der Zweittermin gemäß Satz 1 wird dem Semester des Ersttermins zugerechnet.
- (5) Zu schriftlichen Aufsichtsarbeiten kann der Studierende sich nach eigener Wahl zum Erst- oder Zweittermin anmelden. Hat sich ein Studierender zum Ersttermin angemeldet, erfolgt im Falle des Rücktritts, der Säumnis oder des Nichtbestehens dieses Prüfungsversuches eine Pflichtanmeldung zum Zweittermin, wenn dem Studierenden weitere Prüfungsversuche zur Verfügung stehen. Ist ein Studierender zum Zweittermin angemeldet, hat der Studierende im Falle des Rücktritts, der Säumnis oder des Nichtbestehens dieses Prüfungsversuches sich zum nächstmöglichen Termin eigenverantwortlich anzumelden.
- (6) Wird eine orientierungsprüfungsrelevante Prüfungsleistung eines Studierenden im Ersttermin von dem Prüfer mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet, kann der Studierende sich im Rahmen seiner Orientierungsprüfungsfrist vom Zweittermin abmelden.

## **III. Prüfungs- und Studienleistungen**

### **§ 10 Studien- und Prüfungsleistungen (Vorleistungen und Prüfungen)**

- (1) Die für die Bachelorprüfung zu erbringenden Prüfungen sind mit Ausnahme der Bachelorarbeit einzelnen Lehrveranstaltungen der Module zugeordnet. Die Zusammensetzung der Module ergibt sich aus der Anlage dieser Prüfungsordnung. Art, Form, Umfang oder Dauer der Prüfungen sowie die weiteren Inhalte der einzelnen Lehrveranstaltungen werden im Modulkatalog des Studiengangs Bachelor of Arts (B.A.) Politikwissenschaft der jeweils geltenden Fassung festgesetzt. Stehen nach Maßgabe des Modulkatalogs mehrere Prüfungsarten und Prüfungsformen zur Auswahl, entscheidet der zuständige Prüfer, in welcher Art und Form die betroffene Prüfung in dem jeweiligen Semester zu erbringen ist. In begründeten Fällen kann der Prüfer mit Zustimmung des Prüfungsausschusses aufgrund der Erfordernisse einer Lehrveranstaltung von den im Modulkatalog aufgeführten Prüfungsarten und Prüfungsformen abweichen. Die Entscheidungen gemäß den Sätzen 4 und 5 gibt der Prüfer rechtzeitig im Voraus der Prüfung, in der Regel zum Vorlesungsbeginn des betroffenen Semesters, in geeigneter Form bekannt.



**Prüfungsordnung für den Studiengang  
Bachelor of Arts (B.A.) Politikwissenschaft der Universität Mannheim**  
Studienbeginn ab HWS 2012/2013  
**- Nichtamtliche Lesefassung -**

- (2) Eine Prüfung im Sinne dieser Prüfungsordnung besteht in der Erbringung einer individuellen Leistung. Im Modulkatalog des Studiengangs Bachelor of Arts (B.A.) Politikwissenschaft in der jeweils geltenden Fassung können ergänzend zu den Regelungen dieser Prüfungsordnung und ihrer Anlage erfolgreich zu erbringende Leistungen als Voraussetzung zur Zulassung zu einer Prüfung (Vorleistungen) festgelegt werden.
- (3) Die Modulnoten werden in das Bachelorzeugnis aufgenommen und sind Grundlage für die Berechnung der Gesamtnote der Bachelorprüfung.
- (4) Prüfungsausschuss und Prüfer sind berechtigt, bei der Bewertung von Hausarbeiten o.ä. und der Bachelorarbeit eine Software zur Auffindung von Plagiaten zu benutzen. Die Kandidaten können verpflichtet werden, bei dem Prüfer Exemplare sowohl in digitaler Form als auch in Papierform einzureichen. Zum Plagiatsabgleich ist die Arbeit in anonymisierter Form gem. § 3 Abs. 7 Landesdatenschutzgesetz zu verwenden.
- (5) Vorleistungen und Prüfungen sind Studien- oder Prüfungsleistungen:
1. Studienleistungen im Sinne dieser Prüfungsordnung sind individuelle Leistungen, die von dem Prüfer mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet werden (SL).
  2. Prüfungsleistungen im Sinne dieser Prüfungsordnung sind individuelle Leistungen, die von dem Prüfer mit einer Note gemäß § 11 bewertet werden (PL).
- (6) Studien- und Prüfungsleistungen werden in der Regel in schriftlicher, mündlicher, praktischer oder elektronischer Art erbracht und in der Regel in folgenden Formen absolviert:
- Klausuren, schriftlichen Hausarbeiten, mündlichen Prüfungen, Protokollen, Projektarbeiten, Berichten, Referaten, Gutachten, Postern, Internetdokumenten, Versuchspersonenstunden, Exposés und Hausaufgaben.
- Als Studienleistungen können auch die Präsenzplicht sowie die hinreichende Teilnahme an Lehrveranstaltungen und Studien festgesetzt werden.
- (7) Klausuren können ganz oder teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice) durchgeführt werden. Die Prüfungsaufgaben müssen zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Die Klausurinstruktion hat in diesem Fall deutlich zu machen, ob nur eine oder auch mehrere Antwortalternativen pro Aufgabe korrekt sein können, wie die Punkteverteilung erfolgt und ab welcher Punktmenge die Klausur als bestanden gilt. Die Prüfung gilt als bestanden, wenn der Studierende insgesamt mindestens 50 Prozent der möglichen Punkte erreicht hat. Wird die Prüfung nur teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt, gelten die Vorschriften dieses Absatzes entsprechend.

## **§ 11 Bewertung von Studien- und Prüfungsleistungen**

- (1) Die Bewertungen für die einzelnen Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 10 Absatz 5 werden von dem jeweiligen Prüfer festgesetzt.

**Prüfungsordnung für den Studiengang  
Bachelor of Arts (B.A.) Politikwissenschaft der Universität Mannheim**  
Studienbeginn ab HWS 2012/2013  
**- Nichtamtliche Lesefassung -**

(2) Folgende Noten sind zu vergeben:

1,0	sehr gut	eine hervorragende Leistung
2,0	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3,0	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4,0	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5,0	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierteren Bewertung können Zahlzwischenwerte durch Erniedrigen und Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (3) Die Noten sind mit jeweils einer Dezimalstelle zu vergeben.
- (4) Eine Leistung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ oder „bestanden“ bewertet wurde. Ein Modul ist bestanden, wenn jede einzelne Studien- und Prüfungsleistung der Lehrveranstaltungen dieses Moduls bestanden wurde. Besteht ein Modul aus mehreren einzelnen Lehrveranstaltungen zugewiesenen Prüfungen, so bildet das nach ECTS-Punkten gewichtete Mittel sämtlicher Noten der als gesamtnotenrelevant ausgewiesenen Prüfungen dieses Moduls die Modulnote.
- (5) Die Bewertung einer schriftlichen Aufsichtsarbeit, die in einem Zweittermin abgelegt wurde, soll dem Studierenden spätestens zehn Wochen nach dem Zweittermin bekanntgemacht werden.

## § 12 Vergabe von ECTS-Punkten

- (1) Voraussetzung für die Vergabe von ECTS-Punkten ist das Vorliegen einer individuellen Leistung gemäß Modulkatalog des Studiengangs Bachelor of Arts (B.A.) Politikwissenschaft, die mit mindestens „ausreichend“ bzw. „bestanden“ bewertet worden ist.
- (2) ECTS-Punkte werden gemäß der Anlage vergeben. ECTS-Punkte können für komplette Module oder für Lehrveranstaltungen eines Moduls vergeben werden.

## § 12a Verfahrensfehler

- (1) Der Prüfungsausschuss kann Beeinträchtigungen des Prüfungsablaufs oder sonstige Verfahrensfehler von Amts wegen oder auf rechtzeitigen Antrag eines Prüflings durch Anordnungen von geeigneten Maßnahmen heilen. Insbesondere kann der Prüfungsausschuss anordnen, dass Studien- oder Prüfungsleistungen von einzelnen oder von allen Kandidaten zu wiederholen sind oder bei Verletzung der Chancengleichheit eine Schreibverlängerung oder eine andere angemessene Ausgleichsmaßnahme verfügen.
- (2) Beeinträchtigungen des Prüfungsablaufs sind während der Teilnahme an einer Studien- oder Prüfungsleistung von dem beeinträchtigten Prüfling unverzüglich zu rügen:
1. bei schriftlichen Aufsichtsarbeiten gegenüber dem Aufsichtführenden,
  2. bei mündlichen Prüfungen gegenüber dem vorsitzenden Prüfer und
  3. bei sonstigen Prüfungen gegenüber dem verantwortlichen Prüfer.

**Prüfungsordnung für den Studiengang  
Bachelor of Arts (B.A.) Politikwissenschaft der Universität Mannheim**  
Studienbeginn ab HWS 2012/2013  
**- Nichtamtliche Lesefassung -**

Sonstige Verfahrensfehler sind unverzüglich nach dem Zeitpunkt, zu dem der Prüfling Kenntnis über den den Verfahrensfehler begründenden Umstand erlangt hat, zu rügen. Die Rügen im Sinne der Sätze 1 und 2 sind im Prüfungsprotokoll oder in sonstiger geeigneter Weise aktenkundig zu machen. Nicht rechtzeitig gerügte Beeinträchtigungen des Prüfungsablaufs oder sonstige Verfahrensfehler sind, insbesondere für die Bewertung der betroffenen Prüfung, unbeachtlich.

- (3) Hat der Prüfungsausschuss wegen einer rechtzeitig gerügten Beeinträchtigung des Prüfungsablaufs oder wegen eines rechtzeitig gerügten sonstigen Verfahrensfehlers keine oder eine nicht ausreichende Ausgleichsmaßnahme nach Absatz 1 getroffen, so hat der Prüfling unverzüglich nach Abschluss der mangelbehafteten Prüfung oder, wenn eine Prüfung aus mehreren Einzelprüfungen besteht, nach Abschluss des mangelbehafteten Prüfungsteils, die für erforderlich gehaltenen Maßnahmen schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Der Antrag darf keine Bedingungen enthalten. Wird der Antrag nicht rechtzeitig gestellt, ist die Beeinträchtigung des Prüfungsablaufs oder der sonstige Verfahrensfehler, insbesondere für die Bewertung der betroffenen Prüfung, unbeachtlich.

## **IV. Orientierungsprüfung**

### **§ 13 Umfang und Art der Orientierungsprüfung**

- (1) Der Kandidat weist durch die Orientierungsprüfung nach, dass er sich erfolgreich grundlegende Kenntnisse und Fähigkeiten seines Faches angeeignet hat und somit für das von ihm gewählte Fach grundsätzlich geeignet ist.
- (2) Die Orientierungsprüfung wird studienbegleitend entsprechend den Regelungen in der Anlage abgelegt.

### **§ 14 Frist und Wiederholung**

- (1) Die Studien- und Prüfungsleistungen der Orientierungsprüfung sollen bis zum Ende des zweiten Fachsemesters bestanden werden. Sie müssen grundsätzlich bis zum Ende des dritten Fachsemesters bestanden werden, es sei denn der Studierende hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Über die Fristüberschreitung ergeht ein Bescheid des Prüfungsausschusses.
- (2) Wurde eine orientierungsprüfungsrelevante Studien- oder Prüfungsleistung nicht bestanden, kann sie einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.

## **V. Bachelorarbeit**

### **§ 15 Form und Benotung der Bachelorarbeit**

- (1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, mit den Standardmethoden des Fachs im festgelegten Zeitraum ein Problem in einem Spezialgebiet der Politikwissenschaft unter Anleitung zu bearbeiten, zu wissenschaftlich fundierten Aussagen zu gelangen und die Ergebnisse in sprachlicher wie in formaler Hinsicht angemessen darzustellen. Das Thema der Bachelorarbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der in Absatz 6 genannten Frist bearbeitet werden kann.
- (2) Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen.
- (3) Die Bachelorarbeit kann von Prüfern gemäß § 7 Absatz 1 Satz 1 ausgegeben und betreut werden.
- (4) Die Bachelorarbeit wird in der Regel studienbegleitend während des 6. Semesters verfasst.

**Prüfungsordnung für den Studiengang  
Bachelor of Arts (B.A.) Politikwissenschaft der Universität Mannheim**  
Studienbeginn ab HWS 2012/2013  
**- Nichtamtliche Lesefassung -**

- (5) Der Zeitpunkt der Ausgabe und das Thema sind vom Studienbüro aktenkundig zu machen. Das Thema einer Bachelorarbeit kann im Rahmen der Bachelorprüfung insgesamt einmal innerhalb der ersten drei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden; der Prüfungsversuch gilt dann als nicht unternommen. Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zwei Wochen zu vergeben.
- (6) Die Zeit von der Ausgabe bis zur Ablieferung beträgt sechs Wochen. Themenstellung und Betreuung sind hierauf abzustellen. Auf schriftlichen Antrag des Kandidaten kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Abgabefrist einmal um höchstens zwei Wochen verlängern, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Dieser Antrag auf Fristverlängerung muss unverzüglich, spätestens jedoch eine Woche vor Ablauf der Bearbeitungszeit gestellt sein und bedarf der schriftlichen Befürwortung durch den Hochschullehrer, der die Arbeit vergeben hat. Der Kandidat hat schriftlich darzulegen, weshalb er die Überschreitung der Frist nicht zu vertreten habe. Die Entscheidung über die Anerkennung der Gründe liegt beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.
- (7) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß in zweifacher Ausfertigung in Papierform in der Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses abzuliefern. Die Abgabe der Arbeit ist dem Studienbüro mitzuteilen und aktenkundig zu machen.  
Wird die Bachelorarbeit nicht fristgemäß eingereicht, ist sie mit der Note "nicht ausreichend" zu bewerten. Bei der Abgabe der Bachelorarbeit ist von dem Kandidaten eine unterschriebene und datierte Versicherung folgenden Inhalts beizufügen:  
„Hiermit versichere ich, dass diese Abschlussarbeit von mir persönlich verfasst ist und dass ich keinerlei fremde Hilfe in Anspruch genommen habe. Ebenso versichere ich, dass diese Arbeit oder Teile daraus weder von mir selbst noch von anderen als Leistungsnachweise andernorts eingereicht wurden. Wörtliche oder sinngemäße Übernahmen aus anderen Schriften und Veröffentlichungen in gedruckter oder elektronischer Form sind gekennzeichnet. Sämtliche Sekundärliteratur und sonstige Quellen sind nachgewiesen und in der Bibliographie aufgeführt. Das Gleiche gilt für graphische Darstellungen und Bilder sowie für alle Internet-Quellen. Ich bin ferner damit einverstanden, dass meine Arbeit zum Zwecke eines Plagiatsabgleichs in elektronischer Form anonymisiert versendet und gespeichert werden kann. Mir ist bekannt, dass von der Korrektur der Arbeit abgesehen werden kann, wenn die Erklärung nicht erteilt wird.“
- (8) Die Bachelorarbeit ist von dem zuständigen Prüfer zu begutachten. Bei einer mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewerteten Leistung muss ein weiterer Prüfer hinzugezogen werden, der vom Prüfungsausschuss bestimmt wird. Bei voneinander abweichenden Einzelbewertungen ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der einzelnen Bewertungen. Liegt das arithmetische Mittel der Einzelbewertungen im Durchschnitt schlechter als „ausreichend“ (4,0) wird die Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Bewertung der Bachelorarbeit soll dem Kandidaten spätestens vier Wochen nach Abgabe der Arbeit mitgeteilt werden.
- (9) Für die Benotung der Bachelorarbeit gilt § 16 Abs. 4 entsprechend.

**Prüfungsordnung für den Studiengang  
Bachelor of Arts (B.A.) Politikwissenschaft der Universität Mannheim**  
Studienbeginn ab HWS 2012/2013  
**- Nichtamtliche Lesefassung -**

## **VI. Bestehen der Bachelorprüfung**

### **§ 16 Benotung der Bachelorprüfung (Gesamtnote)**

- (1) - *ersatzlos gestrichen* -
- (2) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich gemäß der Anlage.
- (3) Beträgt die Gesamtnote 1,2 oder besser wird dem Studierenden das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“ verliehen.
- (4) Die Gesamtnote unter Einbeziehung einer Dezimalstelle hinter dem Komma lautet:

bis einschließlich 1,5:	sehr gut
ab 1,6 bis einschließlich 2,5:	gut
ab 2,6 bis einschließlich 3,5:	befriedigend
ab 3,6 bis einschließlich 4,0:	ausreichend
ab 4,1:	nicht ausreichend

- (5) Zusätzlich zur Gesamtnote kann im Zeugnis eine relative Note entsprechend der ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen werden, sobald die Voraussetzungen des Satzes 2 vorliegen:

A	für die besten 10 %,
B	für die nächsten 25 %,
C	für die nächsten 30 %,
D	für die nächsten 25 %,
E	für die nächsten 10%

Die Berechnung erfolgt in der Regel jeweils auf der Grundlage der drei vorhergegangenen Abschlussjahrgänge in der jeweiligen Studienrichtung. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet für den Abschlussjahrgang über die Ausweisung einer relativen Note. Er kann durch Beschluss weitere Abschlussjahrgänge in die Berechnung mit einbeziehen. Die Zahl der Abschlüsse, auf die sich die relative Note bezieht, wird ausgewiesen.

## **VII. Wiederholung der Prüfungen, Nichtbestehen der Bachelorprüfung**

### **§ 17 Nichtbestehen und Wiederholung von Studien- und Prüfungsleistungen (Vorleistungen und Prüfungen); endgültiges Nichtbestehen einer Prüfung**

- (1) Eine Studien- oder Prüfungsleistung, die mit der Note „nicht ausreichend“ oder „nicht bestanden“ bewertet wurde oder als mit der Note „nicht ausreichend“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet gilt, ist nicht bestanden.
- (2) Nicht bestandene Vorleistungen können wiederholt werden. Bei Nichtbestehen der zugehörigen Prüfung im selben Semester ist die Vorleistung in der Regel erneut erfolgreich zu erbringen. Über Ausnahmen entscheidet der jeweilige Prüfer des erneuten Prüfungsversuches auf Antrag des Studierenden. Der Antrag gemäß Satz 3 ist rechtzeitig, jedenfalls vor Beginn der betroffenen Prüfung zu stellen; andernfalls ist die Vorleistung des erneuten Prüfungsversuches zu erbringen.

**Prüfungsordnung für den Studiengang  
Bachelor of Arts (B.A.) Politikwissenschaft der Universität Mannheim**  
Studienbeginn ab HWS 2012/2013  
**- Nichtamtliche Lesefassung -**

- (3) Nicht bestandene Prüfungen können grundsätzlich einmal wiederholt werden. Bei Nichtbestehen des zweiten Prüfungsversuches (Wiederholungsversuch) kann der Studierende in höchstens drei Fällen während des gesamten Bachelorstudiums eine zweite Wiederholung (Joker) unternehmen. Von der Regelung des Satzes 2 sind Prüfungen der Orientierungsprüfung sowie die Bachelorarbeit ausgenommen.
- (4) Eine Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn sie im letzten zur Verfügung stehenden Prüfungsversuch nicht bestanden wurde; darüber ergeht ein Bescheid des Prüfungsausschusses.
- (5) Die Wiederholung einer im ersten Prüfungsversuch bestandenen Prüfungsleistung im Kernfach oder im Ergänzungsbereich, ausgenommen das Beifach, ist zur Notenverbesserung während des gesamten Bachelorstudiums einmalig möglich; die bessere Bewertung gilt als Note.

### **§ 18 Endgültiges Nichtbestehen der Bachelorprüfung; Bescheinigung**

- (1) Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn
  1. eine nach dieser Prüfungsordnung in Verbindung mit der Anlage erforderliche Studien- oder Prüfungsleistung oder die Bachelorarbeit endgültig nicht bestanden oder
  2. eine Prüfungsfrist aus zu vertretenden Gründen überschritten wurde.
- (2) Hat der Studierende die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, so wird ihm auf Antrag vom Studienbüro eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die bestandenen Prüfungen und ggf. sonstige Leistungen enthält und erkennen lässt, dass die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden ist.

## **VIII. Prüfungszeugnis, Urkunde, Bescheinigung**

### **§ 19 Bachelorzeugnis**

- (1) Über die bestandene Bachelor-Prüfung wird dem Kandidaten ein Zeugnis ausgestellt. Dieses enthält:
  - sämtliche Module inkl. der Bachelorarbeit mit ihren Modulnoten (sowohl im Wortlaut als auch numerisch),
  - das Thema der Bachelorarbeit sowie den Namen des Gutachters,
  - die Gesamtnote (sowohl im Wortlaut als auch numerisch),
  - die relative Gesamtnote gemäß § 16 Abs. 5.Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfung erbracht worden ist. Es ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen.
- (2) Jedem Zeugnis wird ein in englischer Sprache ausgestelltes Diploma Supplement gemäß dem European Diploma Supplement Model beigelegt. Bestandteil des Diploma Supplements ist ein „Transcript of Records“, in dem alle absolvierten Module und die ihnen zugeordneten Prüfungsleistungen einschließlich der dafür vergebenen ECTS-Punkte und Prüfungsnoten aufgeführt sind.

### **§ 20 Urkunde**

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält der Kandidat eine Urkunde, in der die Verleihung des Bachelor-Grades gemäß § 2 beurkundet wird und welche die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung enthält. Die Urkunde trägt das Datum des Zeugnisses. Sie wird vom Dekan der Fakultät oder dessen Stellvertreter unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.
- (2) Der akademische Grad darf erst nach der Aushändigung der Urkunde geführt werden.

**Prüfungsordnung für den Studiengang  
Bachelor of Arts (B.A.) Politikwissenschaft der Universität Mannheim**  
Studienbeginn ab HWS 2012/2013  
**- Nichtamtliche Lesefassung -**

## **IX. Verstöße gegen die Prüfungsordnung**

### **§ 21 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

- (1) Eine Prüfung, zu der der Studierende verbindlich angemeldet ist, gilt als mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet, wenn der Studierende von dieser Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt (Rücktritt) oder zu dieser nicht erscheint (Versäumnis). Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich angezeigt und nachgewiesen werden. Bei Krankheit des Kandidaten bzw. eines von ihm allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen ein Attest eines vom Prüfungsausschuss benannten Arztes verlangt werden.
  - (2a) Ein triftiger Grund kann nicht geltend gemacht werden, wenn sich der Studierende in Kenntnis oder in fahrlässiger Unkenntnis einer Krankheit einer Prüfung unterzogen hat. Fahrlässige Unkenntnis liegt insbesondere vor, wenn bei Anhaltspunkten für eine gesundheitliche beziehungsweise körperliche Beeinträchtigung nicht unverzüglich eine Klärung herbeigeführt worden ist.
  - (2b) Der Rücktritt ist grundsätzlich ausgeschlossen, wenn das Prüfungsergebnis bekanntgegeben ist, es sei denn, dem Studierenden war eine frühere Geltend- und Glaubhaftmachung aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht möglich.
- (3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfung als „nicht ausreichend“. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungen ausschließen.

### **§ 22 Ungültigkeit**

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat darüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann die Prüfung für „nicht ausreichend“ und die Bachelorprüfung für nicht bestanden erklärt werden.
- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zu einer Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis ist zu entziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Bachelorprüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.
- (5) Die Aberkennung des akademischen Grades richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

**Prüfungsordnung für den Studiengang  
Bachelor of Arts (B.A.) Politikwissenschaft der Universität Mannheim**  
Studienbeginn ab HWS 2012/2013  
**- Nichtamtliche Lesefassung -**

## **X. Schlussbestimmungen**

### **§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten**

- (1) Nach Abschluss einer Prüfung wird dem Kandidaten auf Antrag innerhalb eines Jahres Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten und die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer gewährt. Das Studienbüro bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.
- (2) Die Prüfungsunterlagen werden drei Jahre lang im Studienbüro der Universität Mannheim aufbewahrt.

### **§ 24 Inkrafttreten**

Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 01. August 2009 in Kraft.

### **§ 25 Übergangsbestimmungen**

Der fachspezifische Teil "Politikwissenschaft" der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Arts / Bakkalaureus-Artium (B.A.) der geisteswissenschaftlichen Fächer der Universität Mannheim vom 11. Dezember 2006 wird aufgehoben. Er bleibt bis zum Herbst-/Wintersemester 2012/2013 in Kraft für Studierende, die vor dem Herbst-/Wintersemester 2009/2010 ihr Studium im Studiengang Bachelor of Arts / Bakkalaureus-Artium (B.A.) der geisteswissenschaftlichen Fächer der Universität Mannheim aufgenommen haben. Diese Studierenden können einen Antrag an den Prüfungsausschuss stellen, um bereits vor dem Herbst-/Wintersemester 2012/2013 nach der gemäß § 24 in Kraft tretenden Prüfungsordnung zu studieren. Der Prüfungsausschuss entscheidet in diesem Fall über die Anrechnung von Studienleistungen.

#### **Artikel 2 der 1. Änderungssatzung vom 25. April 2012 bestimmt:**

- (1) Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in den Amtlichen Mitteilungen des Rektors in Kraft und gilt für Studierende, die ab dem HWS 2012 das Studium B.A. Politikwissenschaft aufnehmen.
- (2) Abweichend von Abs. 1 gilt Artikel 1 § 3 dieser Änderungssatzung bereits ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderungssatzung für alle Studierenden dieses Studiengangs.

#### **Artikel 2 der 2. Änderungssatzung vom 11. Juni 2012 bestimmt:**

- (1) Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in den Amtlichen Mitteilungen des Rektors in Kraft und gilt für Studierende, die ab dem Herbst-/Wintersemester 2012/2013 das Studium B.A. Politikwissenschaft beziehungsweise das Beifachstudium Politikwissenschaft aufnehmen.
- (2) Auf Studierende, die zu diesem Zeitpunkt bereits im Beifach Politikwissenschaft studieren, findet sie keine Anwendung.

#### **Artikel 2 der 3. Änderungssatzung vom 18. Juni 2015 bestimmt:**

### **§ 1 Anwendungsbereich**



**Prüfungsordnung für den Studiengang  
Bachelor of Arts (B.A.) Politikwissenschaft der Universität Mannheim**

Studienbeginn ab HWS 2012/2013

**- Nichtamtliche Lesefassung -**

- (1) Die Regelungen des Artikels 1 finden auf alle Studierenden des Studiengangs Bachelor of Arts (B.A.) Politikwissenschaft der Universität Mannheim Anwendung, die ihr Studium im Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) Politikwissenschaft der Universität Mannheim nach den Regelungen der außer Kraft getretenen Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) Politikwissenschaft vom 5. Juni 2009 (BekR Nr. 17/2009, Teil 1, S. 43 ff.) in der Fassung der Änderungssatzung vom 11. Juni 2012 (BekR) Nr. 13/2012, Teil 1, S. 82 ff.) studieren.
- (2) Auf Studierende des Studiengangs Bachelor of Arts (B.A.) Politikwissenschaft der Universität Mannheim, die ihr Studium im Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) Politikwissenschaft der Universität Mannheim nach den Regelungen der außer Kraft getretenen Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) Politikwissenschaft in der Fassung vom 5. Juni 2009 (BekR Nr. 17/2009, Teil 1, S. 43 ff.) studieren, finden lediglich die §§ 3, 7 und 13 des Artikels 1 dieser Änderungssatzung entsprechende Anwendung.
- (3) § 34 Absatz 3 der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) Politikwissenschaft der Universität Mannheim vom 07. März 2013 wird ersatzlos gestrichen.

**§ 2 Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats in Kraft.

**Prüfungsordnung für den Studiengang  
Bachelor of Arts (B.A.) Politikwissenschaft der Universität Mannheim**  
Studienbeginn ab HWS 2012/2013  
**- Nichtamtliche Lesefassung -**

## **Anlage: Studieninhalte und Studienstruktur**

### **1. Aufbau des Studiums**

Der B.A.-Studiengang „Politikwissenschaft“ ist modular aufgebaut. Er gliedert sich in ein Kernfach, bestehend aus neun Modulen und einen Ergänzungsbereich, bestehend aus drei Modulen. Dabei entfallen auf das Kernfach 119, auf den Ergänzungsbereich 61 ECTS-Punkte.

### **2. Studieninhalte**

Im Kernfach sind zu belegen:

- Das Basismodul „Einführung in die Politikwissenschaft“
- Das Basismodul „Methoden und Statistik“
- Das Basismodul „Vergleichende Regierungslehre“
- Das Basismodul „Politische Soziologie“
- Das Basismodul „Internationale Beziehungen“
- Drei von sechs angebotenen Aufbaumodulen, wobei in jedem Aufbaumodul eine Vorlesung und ein Hauptseminar, aber nur in zwei von drei Aufbaumodulen auch die Übung absolviert wird.
- Das Modul Bachelorarbeit

Im Ergänzungsbereich sind zu belegen:

- Das Modul „Social Skills“
- Das Praxismodul
- Ein Beifach

Die Inhalte der Einzelveranstaltungen sowie Form und Umfang der abzulegenden Prüfungsleistungen Studien- und Prüfungsleistungen werden im Modulkatalog in der jeweils geltenden Fassung festgehalten. Die Praktikumsordnung legt die Modalitäten des sechswöchigen Pflichtpraktikums im Praxismodul fest.

### **3. Voraussetzungen für die Teilnahme an den Veranstaltungen**

1. Für das Basismodul „Vergleichende Regierungslehre“: das Basismodul „Einführung in die Politikwissenschaft“.
2. Für das Basismodul „Politische Soziologie“: das Basismodul „Einführung in die Politikwissenschaft“.
3. Für das Basismodul „Internationale Beziehungen“: das Basismodul „Einführung in die Politikwissenschaft“
3. Für die Aufbaumodule „Politische Soziologie I“ und „Politische Soziologie II“: die bestandenen Basismodule „Politische Soziologie“ sowie „Methoden und Statistik“.
4. Für die Aufbaumodule „Vergleichende Regierungslehre I“ und „Vergleichende Regierungslehre II“: die bestandenen Basismodule „Vergleichende Regierungslehre“ sowie Methoden und Statistik“.
5. Für die Aufbaumodule „Internationale Beziehungen I“ und „Internationale Beziehungen II“: die bestandenen Basismodule „Internationale Beziehungen“ sowie „Methoden und Statistik“.

In den jeweiligen Basismodulen darf höchstens jeweils eine Leistung fehlen, um das entsprechende Aufbaumodul besuchen zu können.

**Prüfungsordnung für den Studiengang  
Bachelor of Arts (B.A.) Politikwissenschaft der Universität Mannheim**  
Studienbeginn ab HWS 2012/2013  
**- Nichtamtliche Lesefassung -**

#### **4. Beifach**

Aus den folgenden Beifächern muss eines im Umfang von mindestens 32 ECTS gewählt werden:

- 1) Soziologie
- 2) Psychologie
- 3) Betriebswirtschaftslehre
- 4) Volkswirtschaftslehre
- 5) Öffentliches Recht
- 6) Ein Beifach aus dem B.A.-Angebot der Philosophischen Fakultät
- 7) Mathematik
- 8) Angewandte Informatik

Es sind die in den jeweiligen Fächern festgelegten Beifachmodule zu belegen.

#### **5. Orientierungsprüfung**

Für die Orientierungsprüfung sind folgende Leistungsnachweise zu erbringen:

- 1) Die Vorlesung „Einführung in die Politikwissenschaft“
- 2) Die Vorlesung „Datenerhebung“

#### **6. Bachelorarbeit**

Das Thema der Bachelorarbeit ist inhaltlich aus einem der drei gewählten Aufbaumodule zu entnehmen. Zu der Bachelorarbeit kann nur zugelassen werden, wenn die Prüfungen des inhaltlich betroffenen Aufbaumoduls bestanden wurden.

#### **7. Gesamtnote**

Die Gesamtnote setzt sich wie folgt zusammen:

- |   |     |
|---|-----|
| 1) Note des Basismoduls „Einführung in die Politikwissenschaft“ | 4%  |
| 2) Note des Basismoduls „Methoden und Statistik“                | 4%  |
| 3) Note des Basismoduls „Internationale Beziehungen“            | 6%  |
| 4) Note des Basismoduls „Politische Soziologie“                 | 6%  |
| 5) Note des Basismoduls „Vergleichende Regierungslehre“         | 6%  |
| 6) Note des Aufbaumoduls 1                                      | 18% |
| 7) Note des Aufbaumoduls 2                                      | 18% |
| 8) Note des Aufbaumoduls 3                                      | 18% |
| 9) Note der Bachelorarbeit                                      | 20% |

**Prüfungsordnung für den Studiengang  
Bachelor of Arts (B.A.) Politikwissenschaft der Universität Mannheim**  
Studienbeginn ab HWS 2012/2013  
**- Nichtamtliche Lesefassung -**

**Kernfach**

Es müssen alle fünf Basismodule und drei von sechs Aufbaumodulen aus mindestens zwei verschiedenen Bereichen absolviert werden, wobei in einem der drei gewählten Aufbaumodule nur die Vorlesung und das Hauptseminar, nicht aber die Übung absolviert werden müssen.

**Basismodul: Einführung in die Politikwissenschaft**

Sem.	Typ	Lehrveranstaltung	Abschluss	Gesamtnotenrelevant	ECTS
1.(HWS)	VL	Einführung in die Politikwissenschaft	PL	Ja	6
1.(HWS)	Ü	Wissenschaftliches Arbeiten	SL	Nein	2
					8

**Basismodul: Methoden und Statistik**

Sem.	Typ	Lehrveranstaltung	Abschluss	Gesamtnotenrelevant	ECTS
1.(HWS)	VL	Datenerhebung	PL	Ja	5
2.(FSS)	VL+Ü	Datenauswertung	PL	Ja	7
					12

**Basismodul: Vergleichende Regierungslehre**

Sem.	Typ	Lehrveranstaltung	Abschluss	Gesamtnotenrelevant	ECTS
2.(FSS)	VL	Einführung in die Vergleichende Regierungslehre	PL	Ja	6
2.(FSS)	ProS	Einführung in die Vergleichende Regierungslehre	PL	Ja	5
					11

**Basismodul: Politische Soziologie**

Sem.	Typ	Lehrveranstaltung	Abschluss	Gesamtnotenrelevant	ECTS
3.(HWS)	VL	Einführung in die Politische Soziologie	PL	Ja	6
3.(HWS)	ProS	Einführung in die Politische Soziologie	PL	Ja	5
					11

**Prüfungsordnung für den Studiengang  
Bachelor of Arts (B.A.) Politikwissenschaft der Universität Mannheim**  
Studienbeginn ab HWS 2012/2013  
**- Nichtamtliche Lesefassung -**

**Basismodul: Internationale Beziehungen**

Sem.	Typ	Lehrveranstaltung	Abschluss	Gesamtnotenrelevant	ECTS
3.(HWS)	VL	Einführung in die Internationalen Beziehungen	PL	Ja	6
3.(HWS)	ProS	Einführung in die Internationalen Beziehungen	PL	Ja	5
					11

**Aufbaumodul: Politische Soziologie I**

Sem.	Typ	Lehrveranstaltung	Abschluss	Gesamtnotenrelevant	ECTS
4.(FSS)	HS	Ausgewählte Themen der Politischen Soziologie	PL	Ja	7
5.(HWS)	VL	Ausgewählte Themen der Politischen Soziologie	PL	Ja	7
5.(HWS)	Ü	Methoden der Politischen Soziologie	PL	Nein	5
					14/19

**Aufbaumodul: Politische Soziologie II**

Sem.	Typ	Lehrveranstaltung	Abschluss	Gesamtnotenrelevant	ECTS
5.(HWS)	HS	Ausgewählte Themen der Politischen Soziologie II	PL	Ja	7
4.(FSS)	VL	Ausgewählte Themen der Politischen Soziologie II	PL	Ja	7
4.(FSS)	Ü	Methoden der Politischen Soziologie II	PL	Nein	5
					14/19

**Aufbaumodul: Vergleichende Regierungslehre I**

Sem.	Typ	Lehrveranstaltung	Abschluss	Gesamtnotenrelevant	ECTS
4.(FSS)	HS	Ausgewählte Themen der Vergleichenden Regierungslehre	PL	Ja	7
5.(HWS)	VL	Ausgewählte Themen der Vergleichenden Regierungslehre	PL	Ja	7
5.(HWS)	Ü	Methoden der Vergleichenden Regierungslehre	PL	Nein	5
					14/19

**Aufbaumodul: Vergleichende Regierungslehre II**

Sem.	Typ	Lehrveranstaltung	Abschluss	Gesamtnotenrelevant	ECTS
5.(HWS)	HS	Ausgewählte Themen der Vergleichenden Regierungslehre II	PL	Ja	7
4.(FSS)	VL	Ausgewählte Themen der Vergleichenden Regierungslehre II	PL	Ja	7
4.(FSS)	Ü	Methoden der Vergleichenden Regierungslehre II	PL	Nein	5
					14/19

**Prüfungsordnung für den Studiengang  
Bachelor of Arts (B.A.) Politikwissenschaft der Universität Mannheim**  
Studienbeginn ab HWS 2012/2013  
**- Nichtamtliche Lesefassung -**

**Aufbaumodul: Internationale Beziehungen I**

Sem.	Typ	Lehrveranstaltung	Abschluss	Gesamtnotenrelevant	ECTS
5.(HWS)	HS	Ausgewählte Themen der Internationalen Beziehungen	PL	Ja	7
4.(FSS)	VL	Ausgewählte Themen der Internationalen Beziehungen	PL	Ja	7
4.(FSS)	Ü	Methoden der Internationalen Beziehungen	PL	Nein	5
					14/19

**Aufbaumodul: Internationale Beziehungen II**

Sem.	Typ	Lehrveranstaltung	Abschluss	Gesamtnotenrelevant	ECTS
4.(FSS)	HS	Ausgewählte Themen der Internationalen Beziehungen II	PL	Ja	7
5.(HWS)	VL	Ausgewählte Themen der Internationalen Beziehungen II	PL	Ja	7
5.(HWS)	Ü	Methoden der Internationalen Beziehungen II	PL	Nein	5
					14/19

**Modul Bachelorarbeit**

Sem.	Typ	Lehrveranstaltung	Abschluss	Gesamtnotenrelevant	ECTS
6.(FSS)	Ü	Kolloquium Bachelorarbeit	SL	Nein	2
6.(FSS)		Bachelorarbeit	PL	Ja	12
					14

**Prüfungsordnung für den Studiengang  
Bachelor of Arts (B.A.) Politikwissenschaft der Universität Mannheim**  
Studienbeginn ab HWS 2012/2013  
**- Nichtamtliche Lesefassung -**

**Ergänzungsbereich**

**Modul Social Skills**

Sem.	Typ	Lehrveranstaltung	Abschluss	Gesamtnotenrelevant	ECTS
1.(HWS)	Ü	Ein Kurs aus dem Angebot des Zentrums für Schlüsselqualifikationen (ZfS)	PL	Nein	3
1.(HWS)	Ü	Ein Kurs aus dem Angebot des ZfS	PL	Nein	3
2.(FSS)	Ü	Ein Kurs aus dem Angebot des ZfS	PL	Nein	3
3.(HWS)	Ü	Ein Kurs aus dem Angebot des ZfS	PL	Nein	3
					12

**Praxismodul**

Sem.	Typ	Lehrveranstaltung	Abschluss	Gesamtnotenrelevant	ECTS
1.(HWS)	VL	Politikwissenschaft und Praxis I	PL	Nein	4
4./5. (HWS/ FSS)		Praktikum	SL	Nein	10
5./6. (HWS/ FSS)	Ü	Politikwissenschaft und Praxis II	PL	Nein	3
					17

Alle Semesterangaben in dieser Modulstruktur verstehen sich als Empfehlungen für Studierende.

**Abkürzungen**

**Turnus**

HWS: Herbst-/Wintersemester  
FSS: Frühjahrs-/ Sommersemester

**Veranstaltungstypen**

VL: Vorlesung  
ProS: Proseminar  
HS: Hauptseminar  
Ü: Übung

**Abschlussstypen**

PL: Prüfungsleistung  
SL: Studienleistung